

## **Merkblatt für Filmtheaterbetreiber\*innen zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich Investitionsförderung für gewerbliche Filmtheater**

Stand: 08.12.2020

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner\*in. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen. Bei Erstanträgen und/oder komplexeren Sachverhalten hält die MFG einen persönlichen Beratungstermin spätestens 14 Tage vor Ablauf der Antragsfrist für sinnvoll und notwendig.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung vom 1.7.2020 (VO) entsprechen.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt.

Antragsberechtigt für eine Investitionsförderung nach Ziff. 6.2 der MFG Vergabeordnung sind gewerbliche Filmtheaterbetreiber\*innen für Filmtheater in Baden-Württemberg. Gefördert werden können Investitionen in Ausstattung und Technik, für Umbaumaßnahmen, für die Verlagerung bestehender Betriebe oder eine Neuerrichtung. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss ist auf max. 30% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten und auf einen Höchstbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall begrenzt.

Sofern ein Zuschuss gewährt wird, sind die mit diesen Mitteln beschafften Gegenstände für den Zuschusszweck fünf Jahre gebunden. Erfolgt vor Ablauf dieser fünf Jahre eine Veräußerung dieser Gegenstände oder eine Einstellung des Spielbetriebes, so ist der Zuschuss monatsanteilig für die restliche Laufzeit bis zum Ablauf der fünf Jahre an die MFG zurückzuzahlen.

In Einzelfällen können Zuschüsse für Maßnahmen in den Bereichen Marketing, Kundenbindung und für besondere filmbezogene Veranstaltungen gewährt werden. Diese Förderung ist auf max. 10.000 Euro im Einzelfall begrenzt und soll für in Baden-Württemberg anfallende Kosten verwendet werden.

Der/die Filmtheaterbetreiber\*in hat für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen.

Eigenleistungen der Filmtheaterbetreiber\*innen zählen nicht zu den anerkennungsfähigen Kosten und können auch nicht als Finanzierungsmittel eingesetzt werden.

Ein Zuschuss nach Ziffer 6.2.1 oder 6.2.7 der VO kann jeweils pro Filmtheaterbetreiber\*in nur einmal im Jahr vergeben werden.

Anträge für Kinos, die innerhalb der letzten drei Kalenderjahre vor Beantragung einen Programmpreis, eine Urkunde oder eine sonstige Filmprogrammauszeichnung erhalten haben, können bevorzugt gefördert werden.

**Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juror\*innen sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.**

### **Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung**

Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle VO befinden sich zum Download auf <http://film.mfg.de>.

Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut. Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das Datum des Eingangs bei der MFG maßgeblich.

**Mit der Maßnahme darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein. Bitte beachten Sie, dass bereits eine Auftragsvergabe als Beginn der Maßnahme zählt.**

In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Bitte lassen Sie uns hierfür das ausgefüllte Antragsformular und mindestens Angaben zur Größe des Antragstellers (Anzahl fester/freier/befristet Beschäftigter mit Angabe der Wochenarbeitsstunden, Umsatz und Gewinn des letzten vollständigen Geschäftsjahres), Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und zusätzlich die Anlagen, soweit vorhanden, zukommen. Bitte begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mit allen Anlagen gestellt werden kann. Alle noch fehlenden Anlagen sind unverzüglich nachzureichen; liegen diese nicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin der nächsten Jurysitzung vor, behält sich die MFG vor, Ihren Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.

### **Antragsunterlagen**

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Projektplanungen bei.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen 1-fach in Papierform vorzulegen und an den vorgesehenen Stellen von einer/den vertretungsberechtigten Person/en rechts-

verbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das Antragsformular nebst allen Anlagen ist 1-fach auf CD/DVD/USB-Stick (nicht: Weblink o.Ä.) einzureichen.

Bitte speichern Sie die Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Antragsformular.pdf bzw. Anlage\_Nr\_x\_XYZ.pdf

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlage-datei.)

Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, bezeichnen Sie diese bitte mit a,b,c, fortlaufend. Beispiel:

Anlage\_Nr\_2a\_Finanzierungsplan.pdf

Anlage\_Nr\_2b\_Förderzusage\_XY.pdf

Anlage\_Nr\_2c\_Förderzusage\_XY.pdf

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC und Mac tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung keine Rücksendung der Antragsunterlagen nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

### **Kalkulation und anerkennungsfähige Kosten**

Die Kalkulation muss alle zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Kostenpositionen enthalten.

Gefördert werden Kosten, die im Zuge einer Modernisierung von Ausstattung und Technik sowie bei Umbaumaßnahmen entstehen. Auch die Verlagerung bestehender Betriebe oder eine Neuerrichtung können gefördert werden. Maßnahmen, die zur Steigerung eines ökologisch nachhaltigen Betriebs eines Kinos beitragen (etwa durch Steigerung der Energieeffizienz) können bevorzugt gefördert werden.

Nicht förderbar sind u.a. der Kauf von Grundstücken und Gebäuden, Übernahmekosten, allgemeine Bürokosten sowie Leasing beweglicher Sachen und Außenanlagen.

Eigenleistungen der Filmtheaterbetreiber\*innen zählen nicht zu den anerkennungsfähigen Kosten und können auch nicht als Finanzierungsmittel eingesetzt werden.

Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Gesamtkosten Ihres Projektes ergeben, so bittet die MFG darum, hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen informiert zu werden. Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein.

### **Baden-Württemberg-Effekt (nur bei Maßnahmen nach Ziffer 6.2.7 der VO):**

Mindestens ein Betrag in Höhe des gewährten Zuschusses soll für in Baden-Württemberg anfallende Kosten ausgegeben werden. Die in Baden-Württemberg anfallenden Kosten müssen analog zur Gesamtkalkulation in Einzelpositionen und in EUR ausgewiesen sein. Hinweise zur Anerkennungsfähigkeit von Kosten im Rahmen des qualifizierten Baden-Württemberg-Effekts finden Sie im zugehörigen Merkblatt (Download unter [film.mfg.de](http://film.mfg.de)).

**Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der einzelnen Positionen von der MFG als verbindlich festgelegt werden, auch wenn der Antragsumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.**

### **Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Gesamtkosten exakt abdecken.

Eigenleistungen der Filmtheaterbetreiber\*innen können auch nicht als Finanzierungsmittel eingesetzt werden.

Die Beihilfeintensität aller in der Finanzierung enthaltenen Förderungen und sonstigen Beihilfen ist in der Regel gemäß Art. 53 AGVO insgesamt auf max. 80% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten begrenzt, d.h. der/die Fördernehmer\*in hat für die Finanzierung mindestens 20% Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen.

Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so ist hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren.

### **Angaben zum Unternehmen**

Folgende Informationen werden benötigt:

- Seit wann das Filmtheater besteht und ggf. Zeiträume, in denen es geschlossen war
- Falls es sich bei der Maßnahme um einen Neubau oder die Verlagerung eines bestehenden Betriebs handelt eine umfassende Begründung hierfür
- Angaben zum Standort wie Einwohnerzahl (ggf. erweitertes Einzugsgebiet, Marktumfeld), Vorhandensein weiterer Filmtheater am Ort, Kurzbeschreibung zur Lage, Aufführungssituation und Filmbelieferung
- Projektionstechnik und Tonformat
- Falls es eine Schließung oder einen Inhaberwechsel im Antragsjahr oder dem Zeitraum bis zur Antragstellung gab: Zeitpunkt des Inhaberwechsels, vorheriger Name des Kinos, vorheriger Inhaber
- Lückenloser Spielplan des letzten Jahres, ggf. Informationen zu Auszeichnungen

- Angabe zur Größe des Unternehmens des Antragstellers (Anzahl Beschäftigte, Standort des Vorhabens, Umsätze der letzten beiden Kalenderjahre)

### **Ökologische Nachhaltigkeit**

Für die MFG ist eine ressourcenschonende Herstellungsweise bei allen geförderten Projekten von großer Bedeutung. Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur ökologischen Nachhaltigkeit in Form einer Anlage.

### **Gewerblichkeit**

Zum Nachweis der Gewerblichkeit sind der MFG geeignete Unterlagen als Anlage zum Antrag zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- bei GbR und anderen Personengesellschaften (soweit diese nicht in einem Register einzutragen sind), Einzelkaufleuten (inkl. „e.K.“), Vereinen, Genossenschaften: aktuelle Gewerbeanmeldung/en (bei GbR: jeweils aller Gesellschafter auf die GbR)
- bei eingetragenen Einzelkaufleuten („e.K.“), Kapitalgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Einzelkaufleuten (sofern eingetragen) und Personengesellschaften (bei GbR falls im Register eingetragen): Aus dem jeweiligen Register (Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister) ein sogenannter „chronologischer“ oder „historischer“ Auszug
- bei Vereinen, Genossenschaften: Aktuell gültige und dem jeweiligen Register vorliegende Satzung (in der Satzung muss ausdrücklich der Betrieb mindestens des Kinos, für das die Investitionsförderung beantragt wird, als gewerbliches Kino geregelt sein; eine Formulierung, nach der der Kinobetrieb als nicht gewerblich oder Ähnliches vorgesehen ist, wäre schädlich)
- bei Vereinen, Genossenschaften, gGmbH, sonstigen gemeinnützigen Organisationsformen: Schriftliche Bestätigung des Steuerberaters, gerichtet an die MFG, dass
  - zumindest das Kino, für das die Investitionsförderung beantragt wurde, oder aber der Kinobetrieb insgesamt (insbesondere steuerrechtlich) gewerblich geführt wird und
  - weder eine Beantragung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (als separate, evtl. auch nur vorläufige Anerkennung oder im Rahmen der steuerlichen Jahresabschlüsse) beim zuständigen Finanzamt bisher nicht erfolgte, noch für das aktuelle Jahr vorgenommen werden wird bzw.
  - für den Fall einer erfolgten Beantragung, dass der Antrag abgelehnt wurde und dagegen keine Rechtsmittel eingelegt wurden/werden und auch keine Neubeantragung für das laufende Jahr mehr erfolgen wird.

Die MFG behält sich im Einzelfall die Anforderung weiterer Unterlagen und/oder Erklärungen vor.

### **Allgemeine Hinweise:**

Für Fördermaßnahmen zur Förderung von Filmtheatern nach der Ziffer 6. nebst allen Unterpunkten gelten die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABL L 156/1 vom 20. Juni 2017) (AGVO), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 53 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die AGVO, die VO und dieses Merkblatt keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für die Förderung von Filmtheatern grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmfördergesetz des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

### **Ansprechpartner\*innen:**

**Maria Gomez**

[gomez@mfg.de](mailto:gomez@mfg.de)

Telefon: 0711 907 15-416

**Christina Hasenmüller**

[hasenmueller@mfg.de](mailto:hasenmueller@mfg.de)

Telefon: 0711 907 15-409